Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/2708-01	Termin 18.04.2013 24.04.2013	Beirat für Menschen mit Behinderungen Sozialausschuss
Bericht / Mitteilung			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
18.04.2013	Beirat für Menschen mit Behinderungen	K		
	Sozialausschuss	K		

Berichtsgegenstand

Inklusion in Oberhausen / Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Sachdarstellung

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Ziel der UN-Konvention ist es, Menschen mit Behinderung die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren.
In Deutschland ist die Vereinbarung im März 2009 in Kraft getreten.

Auf interfraktionellem Antrag (Drucksache Nr. A/15/1212-01) hat der Rat der Stadt am 23. Mai 2011 die Entwicklung eines kommunalen Inklusionsplanes beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Inklusionsplan zu erarbeiten und dem Rat und seinen Gremien vorzulegen.
Der kommunale Inklusionsplan soll im engen Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Trägern und Vereinen, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen sowie betroffenen Bereichen der Stadtverwaltung entwickelt werden.

Die Erarbeitung und Entwicklung des kommunalen Inklusionsplanes ist eine Querschnittsaufgabe innerhalb und außerhalb der Verwaltung.
Zur Koordinierung, Steuerung und Umsetzung des Prozesses wurde im Büro für Chancengleichheit (Ratsbeschluss Juni 2011, Drucksache Nr. B/15/1344-01) eine Stelle geschaffen.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über aktuelle Sachstände und Planungen zur Umsetzung von Inklusion innerhalb der Stadtverwaltung. Beschrieben werden auch aktuelle Maßnahmen und

Bereichsleiter Bereich 0-4	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stahl 26.03.2013	Datum	Datum	Wehling 27.03.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Aktionen. Zusätzlich wird am Ende des Berichts der Weg beschrieben, wie der kommunale Inklusionsplan in einem Beteiligungsprozess entwickelt werden soll.

Die einzelnen Maßnahmen und Umsetzungsschritte werden von unterschiedlichen Bereichen, Fachbereichen und Dezernaten innerhalb der Stadtverwaltung durchgeführt und verantwortet. Die einzelnen Texte wurden daher von den jeweils zuständigen Fachverwaltungen erstellt und anschließend durch das Büro für Chancengleichheit zu einem Gesamtbericht zusammengeführt.

Anlage

MIT ALLEN – FÜR ALLE: Wege gestalten zur Inklusion in Oberhausen
Sachstände, Maßnahmen und Planungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung

MIT ALLEN – FÜR ALLE:

WEGE GESTALTEN ZUR INKLUSION IN OBERHAUSEN

SACHSTÄNDE, MAßNAHMEN UND PLANUNGEN ZUR GLEICHBERECHTIGTEN TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

stadt
oberhausen

Impressum:

STADT OBERHAUSEN
Verwaltungsführung
Büro für Chancengleichheit
Schwartzstraße 71
46045 Oberhausen

Die einzelnen Textbausteine wurden von den jeweils verantwortlichen Fachverwaltungseinheiten erstellt. Folgende Fachverwaltungen haben bei der Erstellung des Berichtes mitgewirkt:
Bereich 0-4 / Büro für Chancengleichheit, Bereich 0-5 / Medien, Bereich 0-6 / Musische Bildung, Bereich 0-8 / Kunst, Bereich 0-9 / Volkshochschule, Bereich 2-5 / Sport, Dezernat 3 / Bildungsbüro, Bereich 3-1 / Kinderpädagogischer Dienst, Bereich 3-2 / Jugendamt und soziale Angelegenheiten, Bereich 3-5 / Gemeinsame Einrichtung Jobcenter, Bereich 4-1 / Personal und Organisation, Bereich 5-1 / Stadtplanung, Bereich 5-4 / Wohnungswesen und städtebauliche Maßnahmen, Bereich 5-6 / Tiefbau, Bereich 9-7 / Pressestelle, Virtuelles Rathaus

Textzusammenstellung, Einführung und Schlussbemerkungen: Andreas Stahl

Oberhausen, März 2013

Inhalt

1. Statistik „Schwerbehinderte Menschen in Oberhausen“ 6

Aktueller Stand zur Umsetzung von Inklusion in Oberhausen sortiert nach Themenfeldern 9

2. Themenfeld Arbeit 9

2.1 Beitrag des Jobcenters Oberhausen zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskommission 9

2.2 Beteiligung der Stadtverwaltung Oberhausen an der Aktion: „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in NRW“ 14

3. Bildung 15

3.1 Gemeinsame Tagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in der frühkindlichen Bildung 15

3.2 Stand der schulischen Inklusion in Oberhausen 17

3.3 Inklusion in der Volkshochschule 24

4. Stadtentwicklung und Infrastruktur 24

4.1 Berücksichtigung der Inklusion in der regionalen Flächennutzungsplanung 24

4.2 Inklusion in der Stadtentwicklung 25

4.3 Inklusion im Projekt „Soziale Stadt Lirich“ 26

4.4 Inklusion bezogen auf Beratungs- und Informationsangebote 26

4.5 Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung 26

4.6 Bauleitplanung online 27

4.7 Tiefbau 27

4.8 Wohnraumförderung 27

5. Selbstbestimmtes Leben 28

5.1 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Leistung der Sozialhilfe 28

6. Sport, Kultur und Freizeit 29

6.1 Sport 29

6.2 Inklusion in der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen 30

6.3 Stadtbibliothek 31

6.4 Inklusion in der städtischen Musikschule 31

7. Weitere Aktivitäten und Maßnahmen 32

7.1 Satzungsänderung/Geschäftsführung Beirat für Menschen mit Behinderungen 32

7.2 Runder Tisch „Inklusion in Oberhausen begleiten“ 32

7.3 Aktionstag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 5. Mai 2013 32

7.4 Wettbewerb „Inklusion – Ein Wort wird bunt“ 33

7.5 Fachtag Inklusion am 26.11.2013 33

7.6 Öffentlichkeitsarbeit / Internetauftritt der Stadt Oberhausen 33

7.7 Bürgerbefragung 2013 34

8. Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung in Oberhausen – Prozess zur Entwicklung eines kommunalen Aktionsplanes 35

9. Schlussbemerkungen 38

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus der UN Behindertenrechtskonvention S. 40

Anlage 2: Hinweise zu den Aktionsplänen des Bundes und des Landes NRW S. 51

Anlage 3: Beispiel: Flyerentwurf in „Leichter Sprache“ S. 52

Einführung

„Sicherlich hätte ich lieber kein Down-Syndrom, aber leiden tue ich eher unter der Ablehnung meiner Mitmenschen, als unter der Chromosomenanomalie. Ich kann trotzdem viel lernen und möchte gerne bald meinen Führerschein machen. Ich fühle mich nicht behindert, werde aber manchmal von meinen Mitmenschen behindert." - Carina
(www.carinasblog.de – Erlebnisse eines Menschen mit Down Syndrom)

Im Mai 2011 hat der Rat der Stadt Oberhausen einstimmig die Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Inklusionsplanes beschlossen. Grundlage hierfür ist die UN-Behindertenrechtskonvention, die im Jahr 2009 von Deutschland ratifiziert wurde und damit geltendes Recht ist.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ermöglicht und sichergestellt werden. Darin enthalten sind beispielsweise die Themen Arbeit, Wohnen oder Bildung. Auszüge aus der UN-Behindertenrechtskonvention sind im Anhang des Berichts zu finden.

Behinderte Menschen haben gleiche Rechte und Pflichten wie alle anderen Menschen auch. Sie sollen ihre Rechte kennen und selbstbestimmt nutzen können.

In der Diskussion um die UN-Behindertenrechtskonvention wird oft das Wort Inklusion benutzt. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei eine festgelegte Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Die einzelne Person ist dabei nicht gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können.

Inklusion betrifft keineswegs nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten, Kinder und Jugendliche mit besonderen Herausforderungen usw.

Inklusion beinhaltet die Vision einer Gesellschaft, in der alle Mitglieder in allen Bereichen selbstverständlich teilnehmen können und die Bedürfnisse aller Mitglieder ebenso selbstverständlich berücksichtigt werden. Sie ist Ausdruck einer Philosophie der Gleichwertigkeit jedes Menschen, der Anerkennung von Verschiedenheit, der Solidarität der Gemeinschaft und der Vielfalt von Lebensformen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Begriff in diesem Bericht auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung fokussiert.

Der Bericht bietet einen Überblick über Aktivitäten, Maßnahmen und Angebote der Stadtverwaltung, erhebt dabei aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er dient u.a. auch als Grundlage für den startenden Prozess zu Entwicklung des kommunalen Aktionsplanes zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

1. Statistik „Schwerbehinderte Menschen in Oberhausen“

In einer Bundesstatistik werden seit 1985 alle zwei Jahre zum Stichtag 31. Dezember Daten zu schwerbehinderten Menschen erhoben. Dazu zählen alle Personen, die einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 anhand eines gültigen Ausweises aufweisen.

Die Statistik über die schwerbehinderten Menschen wird nach dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Sozialgesetzbuch IX – SGB IX) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) durchgeführt.

Folgende Angaben werden erhoben:

- die Zahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis,
- persönliche Merkmale schwerbehinderter Menschen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort,
- Art, Ursache und Grad der Behinderung.

Die Statistik stützt sich auf Angaben der im Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Kreise). Diese sind gemäß § 131 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG zur Auskunft verpflichtet.
Die Daten werden zentral durch die Bezirksregierung Münster zur Verfügung gestellt.

Im SGB IX wird der Begriff der Behinderung wie folgt definiert (§ 2 Abs. 1 Satz 1) „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“
Der Grad der Behinderung (GdB) gibt das Ausmaß der Funktionseinschränkung – gestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100 – wieder. Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen von den zuständigen Aufgabenträgern ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist. Auf Antrag stellen die kreisfreien Städte oder Kreise für diese Personen Ausweise über die Schwerbehinderteneigenschaft aus.
Die Art der Behinderung wird anhand von 55 Kategorien erfasst, wobei sich die Einteilung nicht primär an der ursächlichen Krankheitsdiagnose (z. B. Multiple Sklerose), sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und der durch sie bestimmten Funktionseinschränkungen (z. B. funktionelle Veränderung an den Gliedmaßen) orientiert.
Als Ursache der Behinderung gelten unter anderem angeborene Behinderungen, Krankheiten, Unfälle, Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigungen.

Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen (13) und Geschlecht - kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag 31.12.2011

Statistik der Schwerbehinderten
Oberhausen, kreisfreie Stadt

Geschlecht	Schwerbehinderte													
	Altersgruppen (unter 6, ..., 85 Jahre und mehr)													
	Insgesamt	unter 6 Jahre	6 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	80 bis unter 85 Jahre	85 Jahre und mehr
männlich	11823	63	141	239	280	619	1451	1164	1574	1302	1740	1493	1121	636
weiblich	11548	34	96	169	258	505	1298	1033	1172	979	1479	1577	1471	1477
Insgesamt	23371	97	237	408	538	1124	2749	2197	2746	2281	3219	3070	2592	2113

(C)opyright Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
(IT.NRW), Düsseldorf, 2013. Vervielfältigung und Verbreitung,
auch auszugsweise, mit Quellangabe gestattet.
Stand: 20.03.2013 / 08:54:42

Schwerbehinderte Menschen nach Art und Grad der Behinderung und Geschlecht - kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag 31.12.2011

Statistik der Schwerbehinderten

Grad der Behinderung	Geschlecht	Schwerbehinderte									
		Art der Behinderung (Oberkategorien)									
		Insgesamt	Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	Blindheit und Sehbehinderung	Sprach- oder Sprechstörung, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Oberhausen, krfr. Stadt											
50%	männlich	3628	18	525	599	82	111	2	849	404	1038
	weiblich	3112	12	458	460	62	77	160	608	344	931
	Insgesamt	6740	30	983	1059	144	188	162	1457	748	1969
60%	männlich	1936	7	336	272	35	62	1	522	197	504
	weiblich	2108	1	425	293	39	55	99	459	206	531
	Insgesamt	4044	8	761	565	74	117	100	981	403	1035
70%	männlich	1443	12	204	141	24	66	1	398	168	429
	weiblich	1526	4	329	158	46	48	52	283	178	428
	Insgesamt	2969	16	533	299	70	114	53	681	346	857
80%	männlich	1424	8	203	116	24	51	1	400	263	358
	weiblich	1456	5	259	133	53	52	48	321	222	363
	Insgesamt	2880	13	462	249	77	103	49	721	485	721
90%	männlich	640	5	79	45	22	29	-	200	96	164
	weiblich	687	3	129	65	39	36	17	127	93	178
	Insgesamt	1327	8	208	110	61	65	17	327	189	342
100%	männlich	2752	30	265	56	219	121	1	688	521	851
	weiblich	2659	10	308	111	329	116	89	495	500	701
	Insgesamt	5411	40	573	167	548	237	90	1183	1021	1552
Insgesamt	männlich	11823	80	1612	1229	406	440	6	3057	1649	3344
	weiblich	11548	35	1908	1220	568	384	465	2293	1543	3132
	Insgesamt	23371	115	3520	2449	974	824	471	5350	3192	6476

(C)opyright Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
(IT.NRW), Düsseldorf, 2013. Vervielfältigung und Verbreitung,
auch auszugsweise, mit Quellangabe gestattet.
Stand: 20.03.2013 / 08:50:37

Am Jahresende 2011 waren 23.371 Menschen als schwerbehindert mit einem gültigen Ausweis in Oberhausen registriert. Das entspricht einem Anteil von rund 11 % der Bevölkerung – von einer „höheren Dunkelziffer“ ist auszugehen. Etwas mehr als die Hälfte (11.823) sind Männer. Mehr als die Hälfte (13.275) der Menschen mit Schwerbehinderung sind 65 Jahre und älter. Im Gegensatz dazu fällt der Anteil der unter 25-Jährigen mit 742 Personen gering aus.

Häufigste Behinderungsart ist die „Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen“. Am zweithäufigsten sind Fälle der Oberkategorie „Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen“ verzeichnet, gefolgt von „Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung, Suchtkrankheiten“ „Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen“ stellen eine große Restkategorie von 6.476 Personen dar.

Schwerbehinderte Menschen nach Mehrfachbehinderung und Geschlecht - kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag

Statistik der Schwerbehinderten

31.12.2011

Kreisfreie Städte und Kreise		Geschlecht	Schwerbehinderte			
			Zahl der Behinderungen			
			Insgesamt	Eine Behinderung	Zwei Behinderungen	Drei oder mehr Behinderungen
			Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
05119	Oberhausen	männlich	11823	6704	3738	1381
		weiblich	11548	6131	3810	1607
		Insgesamt	23371	12835	7548	2988

(C)opyright Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
(IT.NRW), Düsseldorf, 2013. Vervielfältigung und Verbreitung,
auch auszugsweise, mit Quellangabe gestattet.
Stand: 20.03.2013 / 08:55:43

Schwerbehinderte Menschen nach der Ursache der Behinderung und Geschlecht - kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag
Statistik der Schwerbehinderten
31.12.2011

Kreisfreie Städte und Kreise		Geschlecht	Schwerbehinderte								
			Ursache der Behinderung								
			Insgesamt	Angeborene Behinderung	Arbeitsunfall, Berufskrankheit einschl. Wege- und Betriebswegeunfall	Verkehrsunfall	Häuslicher Unfall	Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	Anerk. Kriegs-, Wehrdienst- o. Zivildienstbeschäd.	Allgemeine Krankheit	Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen
			Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
05119	Oberhausen	männlich	11823	442	285	63	13	47	90	10844	39
		weiblich	11548	318	18	20	9	29	9	11123	22
		insgesamt	23371	760	303	83	22	76	99	21967	61

(C)opyright Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
(IT.NRW), Düsseldorf, 2013. Vervielfältigung und Verbreitung,
auch auszugsweise, mit Quellangabe gestattet.
Stand: 20.03.2013 / 08:52:44

Hauptursächlich sind die Behinderungen krankheitsbedingt. Bei 760 der schwerbehinderten Menschen handelt es sich um eine angeborene Behinderung.

Aktueller Stand zur Umsetzung von Inklusion in Oberhausen sortiert nach Themenfeldern

2. Themenfeld Arbeit

2.1 Beitrag des Jobcenters Oberhausen zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskommission

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für das Aufgaben- und Leistungsspektrum des Jobcenter Oberhausen in Bezug auf die Arbeit mit und für Behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bildet das Sozialgesetzbuch (SGB) und hier insbesondere die Bücher II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), III (Arbeitsförderung) und IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

Begriff Behinderung im Sinne des SGB IX:

§ 2 SGB IX Behinderung

(1) Menschen sind **behindert**, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 **schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen **gleichgestellt** werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Begriff Behinderung und Rehabilitation im Sinne des SGB III:

§ 19 SGB III Behinderte Menschen

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind bei behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können, darauf gerichtet, ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihren Neigungen und ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern (§§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 33 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 97 Abs. 1 SGB III). Behinderten Frauen sind dabei im Erwerbsleben gleiche Chancen zu sichern (§ 33 Abs. 2 SGB IX).

Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung u.a. sein.

Die Rehabilitationsträger verfahren nach den jeweilig für sie geltenden Leistungsgesetzen (§ 7 SGB IX), die BA also nach dem SGB III.

Dem Träger obliegt die Prozessverantwortung (insbesondere die Feststellung des Reha-Bedarfes und des Vorschlages entsprechender Maßnahmen) und in der Regel auch die Leistungsverantwortung. Im Bereich des Reha-Trägers Bundesagentur für Arbeit obliegt die Leistungsverpflichtung bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II teilweise dem Träger der Grundsicherung (der jedoch kein Reha-Träger ist).

JobCenter Oberhausen – gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit Oberhausen und der Stadt Oberhausen

Für alle erwerbsfähigen Hilfeberechtigten wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) eingeführt.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Agentur für Arbeit und die kreisfreien Städte und Kreise (§6 SGB II), die ihre jeweiligen Aufgaben auf eine gemeinsame Einrichtung übertragen können (§44b SGB II). Die gemeinsamen Einrichtungen tragen die Bezeichnung Jobcenter (§6d SGBII).

Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** ist vorrangig darauf gerichtet, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfeberechtigten zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfeberechtigte, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch in Form ergänzender (aufstockender) Leistungen. Daher werden vorrangig Leistungen gewährt, die zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit beitragen. Daneben verfolgt die Grundsicherung für Arbeitsuchende einen haushaltsbezogenen Ansatz, das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Hilfeberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.

Es gehört zu den Aufgaben der Grundsicherungsstellen nach § 1 SGB II, entsprechende behindertenbedingte Leistungsansprüche bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen zu berücksichtigen.

Leistungen anderer Sozialleistungsträger haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Abs. 1 SGB II).

Erst wenn ein Rehabilitationsverfahren förmlich beendet ist, können Leistungen nach dem SGB II in Betracht gezogen werden, soweit alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Auch ein Verzicht des oder der Hilfeberechtigten auf Leistungsansprüche gegenüber dem Reha-Träger würde die Grundsicherungsstelle nicht von ihrer Verpflichtung entbinden, den vorrangigen Leistungsanspruch nach dem SGB IX zu realisieren und an seiner/ ihrer Stelle den Antrag zu stellen bzw. die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Das Jobcenter Oberhausen betreut 1298 Menschen mit Behinderung. Hierunter sind sowohl Schwerbehinderte, ihnen gleichgestellte Behinderte, als auch Rehabilitanden.

Leistungen

Grundsätzlich haben behinderte erwerbsfähige Hilfeberechtigte die gleichen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II wie auch nichtbehinderte erwerbsfähige Hilfeberechtigte.

Die Hilfen umfassen, soweit kein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt wird oder kein Vermögen vorliegt, zum einen die materielle Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung zum anderen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Der Verpflichtung, behinderungsbedingte Ansprüche nach §1 SGB II zu berücksichtigen kommt das Jobcenter Oberhausen nach, indem im materiellen Bereich Mehrbedarfe für Ernährung (bei

bestimmten Krankheitsbildern, die eine besonders kostenintensive Ernährung erfordern) oder Ausstattung bei medizinischen Beeinträchtigungen (z.B. orthopädische Schuhe)berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung werden behinderungsbedingte Umstände bei der Ermittlung der Angemessenheit der Wohnungsgröße und der damit verbundenen Kosten berücksichtigt. Bei Entscheidungen zur Notwendigkeit von Umzügen, werden die durch Behinderungen bedingten individuellen Anforderungen an den Wohnbedarf berücksichtigt

Zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit stehen erwerbsfähigen Hilfeberechtigten alle Instrumente, Programme und Produkte zu, die auch den Hilfeberechtigten zur Verfügung stehen.

Unter §16 SGB II sind die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit subsumiert, die durch die Agentur für Arbeit in Verbindung mit §35 SGB III erbracht werden. Dazu gehören:

1. die Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt (insbesondere Berufsberatung und Arbeitsvermittlung),

2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt (Vermittlungsbudget, Aktivierungs- und berufliche Eingliederungsmaßnahmen als Einzel- oder Gruppenmaßnahmen bei zugelassenen Trägern oder Arbeitgebern sowie Probebeschäftigung und Arbeitshilfen für behinderte, schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen)

3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts (Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung) und Leistungen nach § 54a(Einstiegsqualifizierung),

4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt (berufliche Weiterbildung, Fortbildung, Umschulung) und Leistungen nach § 131a(berufliche Weiterbildungsförderung in kleineren und mittleren Unternehmen),

5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts(Eingliederungszuschuss, Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen) und Leistungen nach § 131(Eingliederungszuschuss für Ältere).

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

Nach §16a SGB II werden auch die Eingliederungsleistungen des kommunalen Trägers für Behinderte erbracht.

Dazu gehören:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung

Die Leistungen nach §16b SGB II (Einstiegsgeld), §16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, §16D SGB II (Arbeitsgelegenheiten) §16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen), §16f SGB II (Freie Förderung) und §16G SGB II (Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit) werden ebenfalls auch für Menschen mit Behinderungen erbracht.

Zusätzlich zu obigen Leistungen stehen für Menschen mit Behinderung speziell Eingliederungsleistungen nach §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 SGB III mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 SGB III entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 SGB III SGB III zur Verfügung.

Betreuung in einem speziellen Team

Das Jobcenter Oberhausen ist dezentral organisiert. D.h. dem Wohnort der Hilfeberechtigten entsprechend sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Liegenschaften in Sterkrade, Osterfeld und auf der Mülheimer Str. erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Für bestimmte Personengruppen sind allerdings zentrale Anlaufstellen eingerichtet, die auf die speziellen Bedürfnisse dieser Personengruppen ausgerichtet sind. Neben den Jugendlichen und Selbständigen werden auch alle Oberhausener Rehabilitanden und Schwerbehinderte, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, in einem zentralen Team betreut. Dieses Team – ansässig auf der Mülheimer Str. – ist für die Rehabilitanden und Schwerbehinderten sowohl in Leistungsangelegenheiten als auch in Vermittlungs- und Eingliederungsfragen zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit den rechtlichen Besonderheiten, die diese Gruppe betreffen, vertraut. Sie sind deshalb auch - neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und des Jobcenter Oberhausen - Ansprechpartner für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Fragen der Eingliederung.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenter Oberhausen arbeiten bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen für die hilfeberechtigten Rehabilitanden und Schwerbehinderten eng mit Dritten zusammen. Bei der Integration dieses Personenkreises sind neben intensiven Kontakten zu Arbeitgebern z.T. enge Abstimmungen mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation und den Integrationsfachdiensten bei der Förderung von Einstellungen durch Zuschüsse zu den Lohnkosten erforderlich.

Im Rahmen der Auswahl von geeigneten Bildungsmaßnahmen und der Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während und zum Abschluss der Maßnahmen werden enge Beziehungen speziell zu den Trägern beruflicher Bildungsmaßnahmen gepflegt, die sich inhaltlich und

organisatorisch an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen orientieren (z.B. Berufsförderungswerke).

Wichtige Partner für die Vermittlungsfachkräfte sind darüber hinaus die Einrichtungen und Organisationen, die im Einzelfall schon im Rahmen der Beratungstermine eingeschaltet werden und deren Aufwendungen durch das Jobcenter erstattet werden können (Z.B. Gebärdendolmetscher)

Barriere Freiheit im Jobcenter Oberhausen

Barriere freier Zugang zu den Liegenschaften Virchowstraße (Team Jugendliche, Team Selbständige), Mülheimer Straße (Team Rehabilitanden und Schwerbehinderte, Team für die in Alt Oberhausen lebenden Hilfeberechtigten) und die Centroallee (Geschäftsführung) ist gegeben.

In den Liegenschaften Sterkrade und Osterfeld fehlen Aufzüge in die erste Etage, sodass hier nur ein barriere freier Zugang in das Erdgeschoss möglich ist. Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Liegenschaften werden die Anliegen bei Hilfeberechtigten mit entsprechenden körperlichen Einschränkungen im Erdgeschoss geklärt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung im Jobcenter

Im Jobcenter Oberhausen waren im Januar 2013 315 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Darunter befanden sich 23 mit dem Status Schwerbehindert bzw. waren diesen gleichgestellt. Dies entspricht eine Quote von 7,3 %.

Ausblick

Ein mögliches Handlungsfeld im Bereich Arbeit und Beruf zur Umsetzung des nationalen Aktionsplans auf die lokale Ebene stellt die Erhöhung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt dar. Die Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt für behinderte erwerbsfähige Hilfeberechtigte würde diese gleichzeitig in die Lage versetzen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten und damit auch Zugänge zu gesamtgesellschaftlicher Teilhabe zu eröffnen.

2.2 Beteiligung der Stadtverwaltung Oberhausen an der Aktion: „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in NRW“

In enger Kooperation mit dem Berufsförderungswerk Oberhausen unterstützt die Stadtverwaltung Oberhausen die Förderaktion des Landes Nordrhein-Westfalen bereits seit 2010. Dabei geht es darum jungen Menschen mit Behinderung, die keine Chance auf dem regulären Ausbildungsmarkt haben, den Weg zu einer Verwaltungsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Kauffrau/-mann für Bürokommunikation zu ermöglichen. Die Auszubildenden erhalten durch das Berufsförderungswerk eine sozialpädagogische Begleitung; notwendiger Stützunterricht und Coachings flankieren die Ausbildung. Verantwortlich für die praktische Ausbildung ist die Stadtverwaltung. In ausgewählten Ausbildungsstellen werden die Praktikanten/innen von qualifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern an die Hand genommen. Die theoretische Ausbildung erfolgt im Regelfall gemeinsam mit den übrigen Nachwuchskräften an den jeweiligen Berufsschulen.

Beide Ausbildungsgänge bilden eine solide Grundlage für eine qualifizierte Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes.

Derzeit befinden sich vier Praktikanten/innen in einer Praxisausbildung bei der Stadtverwaltung. Neben dem hohen Ausbildungsengagement, welches die Stadtverwaltung Jahr für Jahr zeigt, ist die Teilhabe an dieser Aktion damit ein zusätzliches Engagement, welches im Rahmen der Möglichkeiten auch zukünftig aufrechterhalten werden soll.

3. Bildung

3.1 Gemeinsame Tagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in der frühkindlichen Bildung

In den 60er Jahren erfolgte die Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter, zum Teil sogar bis zum 8. Lebensjahr, in „sonderpädagogischen“ Kindertageseinrichtungen. Die Kinder mit Behinderungen blieben unter sich. Integration verstand man seinerzeit eher im Sinne einer Wiedereingliederung nach erfolgter Förderung in separaten Einrichtungen.

In den 80er Jahren etablierte sich die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen (KTE), jedoch mit unterschiedlichen Ausführungen in den Zuständigkeitsbereichen der Landschaftsverbände in NRW. Im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), z. B. in Bottrop, hat sich im Schwerpunkt die Einzelintegration (bis zu 4 Kinder in einer KTE in verschiedenen Gruppenformen) etabliert. Darüber hinaus werden punktuell die sogenannten „Schwerpunktgruppen“ (20 Plätze mit 5 Kindern mit Behinderung und 15 Kinder ohne Behinderung) angeboten.
Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), zuständig u. a. für Oberhausen, wird die gemeinsame Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern in integrativen Gruppen (15 Plätze, davon 5 Kinder mit Behinderung und 10 Kinder ohne Behinderung) favorisiert. Seit 2006 ermöglicht der LVR im Rahmen einer Modellförderung nun auch die Inklusive Einzelbetreuung (früher Einzelintegration) in Kindertageseinrichtungen. Das Antragsverfahren ist für Eltern und Kindertageseinrichtungen sehr aufwendig.
Mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) 2007 hat das Land NRW eine feste Finanzierung der Inklusiven Einzelbetreuung mit der 3,5-fachen Kindpauschale ermöglicht. Seit 2011 kann diese auch im Laufe eines Kindergartenjahres gezahlt werden.
Aktuell laufen beide Finanzierungswege, die 3,5-fache Kindpauschale nach KiBiz, als auch die Modellförderung des LVR parallel.

Das KiBiz hat die Betreuung von Kindern mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung als Maxime gesetzt. Die sonderpädagogischen (heute heilpädagogisch genannten) Gruppen haben daher zwar Bestandsschutz, werden aber nicht neu eingerichtet. Die beiden heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in Oberhausen haben sich längst der Inklusion geöffnet und führen sowohl heilpädagogische Gruppen (8 bis 12 Kinder mit Behinderungen), als auch integrative Gruppen und dürfen sich daher als integrative Kindertageseinrichtungen bezeichnen.

Die Öffnung ist inzwischen so weit erfolgt, dass in der integrativen Kindertageseinrichtung Alsbachtal aktuell die erste Integrative Waldgruppe erprobt wird.

Von August 2007 bis Juli 2008 führte der LWL ein Modell zur Betreuung von U3 Kindern mit Behinderung in Inklusiver Einzelbetreuung durch. Seither können auch die jungen Kinder mit Behinderung in Westfalen-Lippe inklusiv betreut werden.

Von August 2008 bis Juli 2011 führte der LVR eine Erprobung in Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von U3-Kindern mit Behinderungen in 3 verschiedenen Gruppenformen durch. Seit 2012 dürfen weitere der vorgegebenen Gruppen über die Erprobung hinaus umgesetzt werden. Die Modellförderung des LVR zur inklusiven Einzelbetreuung findet für unter 3-jährige Kinder keine Anwendung.

Im August 2013 wird es den Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung auch für Kinder ab einem Jahr geben. Dieser richtet sich an eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die Erprobung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagespflege dauert allerdings noch an.

Die Verfahrenswege und Rahmenbedingungen zur Tagesbetreuung von Kindern mit Behinderungen sind geprägt von einem stetigen Wandel, der sich in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Zudem hängt die Umsetzung von der geographischen Lage der Einrichtungen ab. Die beiden Landschaftsverbände sind nach wie vor gefordert, in der Ausgestaltung der Betreuungspalette für Kinder mit Behinderungen einen gemeinsamen roten Faden für die Umsetzung in der Praxis zu entwickeln.
Aufgrund der unterschiedlichsten Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung sollte es neben der Möglichkeit der Integrativen (Inklusiven) Kindertageseinrichtungen auch die Inklusive Einzelbetreuung sowie eine Betreuungsmöglichkeit in Kindertagespflege geben.

Eine platzgenaue Planung für Kinder mit Behinderungen ist schwerlich möglich. Nicht zuletzt deswegen, weil Behinderungen aus nachvollziehbaren Gründen nicht meldepflichtig sind. Vielfach fällt der besondere Förderbedarf der Kinder erst nach der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung auf. Gleichzeitig ist stets die Mindestbelegung von Plätzen für Kinder mit Behinderung in den einzelnen Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, damit keine Überkapazitäten geschaffen werden. In 2001 wurde daher in Oberhausen ein trägerübergreifendes Anmelde- und Aufnahmesystem vereinbart, dass anlassorientiert modifiziert wird. Dies Verfahren ermöglicht eine Bedarfsnahe Platzplanung.

Im Kindergartenjahr 2001/02 hatte Oberhausen 104 Plätze für Kinder mit Behinderungen ab 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen.
Für das kommende Kindergartenjahr 2013/14 sind 175 Plätze vorgesehen, davon 8 Plätze für unter 3-jährige Kinder. Die inklusive Einzelbetreuung ist für 20 Kinder kalkuliert. Die Zahl der inklusiven Einzelbetreuungen könnte im Laufe des Kindergartenjahres ansteigen. Die unterjährige Finanzierung der 3,5-fachen Kindpauschale ermöglicht die flexible Aufnahme bzw. Umwandlung von Plätzen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

3.2 Stand der schulischen Inklusion in Oberhausen

Seit der im März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention, in der ein inklusives Bildungsangebot auf allen Ebenen gefordert wird, besteht die vordringliche Aufgabe darin, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in allen Schulformen zu ermöglichen.
Inklusion wird dabei verstanden als ein umfassendes Konzept des menschlichen Zusammenlebens sowie die Ausrichtung von Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen.
Ziel aller Maßnahmen ist, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Interesse der Kinder und Jugendlichen abzusichern und weiterzuentwickeln.
Derzeit findet der Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts / der integrativen Lerngruppen auf der Basis der geltenden Rechtsgrundlage statt.

Der Staatssekretär des MSW bittet in seinem Erlass vom 10. April 2012 Schulaufsicht und Schulträger, wie in der Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 37 AO-SF dargestellt, auch weiterhin dem Wunsch von Eltern nachzukommen, die für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Platz in einer allgemeinen Schule suchen.
Auf dem Weg zu einem inklusivem Schulsystem und als weiter Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kommt es derzeit also vor allem darauf an, dass möglichst in allen Regionen mindestens eine allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung angeboten werden kann.

3.2.1 Ausgangslage

Grundprinzip des Schulsystems in NRW:

- Anspruch der Eltern auf wohnortnächste Grundschule, im Rahmen freier Aufnahmekapazitäten sind aber auch andere Grundschulen wählbar.
- Anspruch der Eltern bei weiterführender Schule auf Schulform ihrer Wahl, nicht auf konkrete Wunschschule.
- Bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet Schulaufsicht über Förderort (allgemeine Schule – mit Zustimmung des Schulträgers – oder Förderschule), dem Elternwunsch kann dabei widersprochen werden.

Sonderpädagogische Förderung:

- Sonderpädagogischer Förderbedarf ist durch Behinderung bedingt, aber nicht jede Behinderung führt zu sonderpädagogischem Förderbedarf.
- Schulaufsicht entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule ob ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischem Förderbedarfs und Förderortes eingeleitet wird.
- Im Rahmen dieses Verfahrens werden ein ärztliches und ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt, auf dessen Basis die Schulaufsicht über den Förderschwerpunkt und den Förderort der Kinder entscheidet.

Gemeinsamer Unterricht (GU) und Integrative Lerngruppen (ILG):

- Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers „integrative Angebote“ einrichten.
- Im Rahmen der UN-BRK und nach Landtagsbeschluss wurde die Schulaufsicht durch die VV zu §37 Schulgesetz aufgefordert, wo immer dies möglich ist, dem Elternwillen – mit Zustimmung des Schulträgers – zu entsprechen. Aus der Kann-Vorschrift wurde eine Soll-Vorschrift.
- Bei Nicht-Erfüllung des Elternwunsches nach einem integrativen Förderort ist eine dezidierte schriftliche Darlegung der Ablehnungsgründe erforderlich.

3.2.2 Schulen und Schülerzahlen im Gemeinsamen Unterricht

Schulen mit Gemeinsamen Unterricht (GU) bzw. Integrativen Lerngruppe (ILG)

Grundschulen (GU)

- Brüder-Grimm-Schule (seit dem SJ 2012/13)
- Emscherschule
- Havensteinschule
- Ruhrschule
- Steinbrinkschule

Weiterführende Schulen (ILG)

- Albert-Schweitzer-Hauptschule (auslaufend)
- Anne-Frank-Realschule (seit dem SJ 2012/13)
- Gesamtschule Osterfeld (seit dem SJ 2012/13)

Weiterführende Schulen (GU, heißt im Sekundarstufenbereich zielgleiche Unterrichtung)

- Heinrich-Böll-Schule

Schulen, die im Schuljahr 2013/2014 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen können:

Grundschulen (GU)

- Overbergschule
- Grundschule Schmachtendorf
- Schwarze-Heide-Schule
- Hirschkampschule (in Vorbereitung)
- Königschule (in Vorbereitung)
- Landwehrschule (in Vorbereitung)

Weiterführende Schulen (ILG)

- Elsa-Brändström-Gymnasium
- Gesamtschule Alt-Oberhausen

Schülerzahlen

Grundschulen

- Klasse 1: 28 Schülerinnen und Schüler
- Klasse 2: 24 Schülerinnen und Schüler
- Klasse 3: 23 Schülerinnen und Schüler
- Klasse 4: 25 Schülerinnen und Schüler
- Gesamt GU: 100 Schülerinnen und Schüler
- Einzelintegration (zielgleiche Unterrichtung): 6 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Grundschulen insgesamt: 106

Anzahl der Kinder, die voraussichtlich zum Schuljahr 2013/14 neu in den GU aufgenommen werden: 58 (Stand: 12.02.13).

Weiterführende Schulen

- ILG
 - Klasse 5: 15 Schülerinnen und Schüler
 - Klasse 6: 11 Schülerinnen und Schüler
 - Klasse 7: 9 Schülerinnen und Schüler
 - Klasse 8: 5 Schülerinnen und Schüler
 - Klasse 9: 6 Schülerinnen und Schüler
 - Klasse 10: 7 Schülerinnen und Schüler
- ILG (zieldifferente Unterrichtung) insgesamt: 53 Schülerinnen und Schüler
- GU (zielgleiche Unterrichtung): 13 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen der Sek I insgesamt: 66
Anzahl der Kinder, die voraussichtlich zum Schuljahr 13/ 14 neu in ILG aufgenommen werden: 17.

3.2.3 Integrationsquote für Oberhausen im Schuljahr 2012/2013

Im Schuljahr 2012/13 gibt es insgesamt 18.559 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe I.
Von diesen weisen 1.062 Schülerinnen und Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf auf. Aus dem Quotienten der beiden Zahlen ergibt sich die Förderquote. Diese beträgt für Oberhausen 5,7%.
Von den 1.062 Schülerinnen und Schülern besuchen 172 den GU bzw. ILG.
Hieraus ergibt sich eine Integrationsquote von 16,2%.

3.2.4 Schritte zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Oberhausen

Den Prozess des Ausbaus des Gemeinsamen Lernens unterstützend und begleitend, gibt es auf verschiedenen Ebenen unterschiedliche Konferenzen, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen, die sich mit der Umsetzung der schulischen Inklusion in Oberhausen befassen.

Auf überregionaler Ebene

- **Regionalkonferenz Inklusion/ Integrative Lerngruppen**
 Die Koordinierungskonferenz hat als pflichtige Aufgabe die Erarbeitung von Verfahrenswegen zur Gewinnung neuer Schulen, um den steigenden Bedarf integrativer Lerngruppen zu planen. Ferner stimmen Schulaufsicht und Schulträger die Voraussetzungen zur Einrichtung integrativer Lerngruppen auf personeller und sächlicher Ebene ab.
 Die Regionalkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:
 - Obere Schulaufsicht
 - Untere Schulaufsicht
 - Schulträger
 - Koordinatoren für den regionalen Inklusionsprozess
 - Bildungsbüro

- **Kompetenzteam:**
 Das Kompetenzteam Mülheim / Oberhausen zuständig für Lehrerfortbildung im Auftrag des Schulministeriums, berät und unterstützt Schulen im Rahmen ihrer Konzeptarbeit und bietet vielfältige schulinterne und schulexterne Angebote, bedarfsorientierte Fortbildungen an und entwickelt passgenaue Angebote für die jeweiligen Schulen.

Im Bereich Inklusion wurden mehrere Moderatoren/innen des Kompetenzteams vom Land NRW weiterqualifiziert.

Auf regionaler Ebene

- **Arbeitsgruppe Inklusion – Bildung**
 Auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Inklusion (23.05.2011) bereitet die Arbeitsgruppe die Erarbeitung eines schulischen Inklusionskonzepts als Teilbereich zum kommunalen Teilhabeplan vor. Ein Arbeitsschritt in diesem Prozess ist die Erstellung eines Strukturbildes zur Schaffung von Orientierung und Transparenz der Beteiligten. Der jeweilige Arbeitsstand wird dem Beirat für Menschen mit Behinderung mitgeteilt.
 Die Arbeitsgruppe setzt sich zunächst aus Vertretern folgender Bereiche zusammen. Die Vertreter verstehen sich als Multiplikatoren für ihre Arbeitsbereiche.
 - Obere und untere Schulaufsichtsbehörde
 - Koordinatoren für den regionalen Inklusionsprozess
 - Koordinatorin Inklusion (Büro für Chancengleichheit)
 - Bildungsbüro
 - Bereich 1-4 Schule
 - Bereich 3-1 Kinderpädagogischer Dienst
 - Bereich 3-2 Jugendamt und soziale Angelegenheiten
 - Bereich 2-6 Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)
 - Bereich 3-4 Gesundheit
 - Agentur für Arbeit, Reha
 - Kompetenzteam

- **Bildungskonferenz / Inklusionsfond**
 Die Bildungskonferenz übernimmt eine Koordinations- und Kommunikationsfunktion. Sie ist ein zentrales gesamtstädtisches Gremium der Regionalen Bildungslandschaft, in das die Kompetenzen und Interessen aller an Bildung beteiligten Akteure einfließen.
 Die Bildungskonferenz begleitet die Entwicklung einer gemeinsamen Bildungsverantwortung und gibt Impulse für die Stärkung und Entwicklung der Bildungsregion Oberhausen.
 Das Thema Inklusion wurde in diesem Jahr durch vier Praxisbeiträge aus dem Bereich Kindertageseinrichtung, Grundschule, Realschule und Gesamtschule vertreten. Neben dem Einblick in die Praxis dieser Systeme wurden Erfahrungen diskutiert, die pädagogische Grundhaltung dargestellt und Vorschläge für die weitere Entwicklung eingebracht.

 2011 wurde im Landeshaushalt ein Inklusionsfond eingerichtet, dessen Mittel dafür verwendet werden sollen, um Maßnahmen - im Kontext von Beratung, Fortbildung und Vernetzung – zu ermöglichen, die zur Unterstützung des schulischen Inklusionsprozesses im Ausbau des Gemeinsamen Lernens erforderlich sind.
 Die Übertragung der Mittel an die Regionalen Bildungsnetzwerke wurde gewählt, um sie in ihrer Bedeutung und Verantwortung zu stärken und Lernortkooperationen weiter entwickeln zu können und hiermit nachhaltig Strukturen zu schaffen sowie Vernetzung zu ermöglichen.
 Im Lenkungskreis wurde über die Verwendung des Inklusionsfonds für Beratung, Fortbildung und Lernortkooperationen beraten und abgestimmt.

- **Schulträger:**
 Der Schulträger gibt die Zusage, alle sächlichen Voraussetzungen für die neuen Schulen zu schaffen.

- **Schulaufsicht:**
 Die Schulaufsicht wird die Schülerinnen und Schüler im Konsens mit den Schulen und in zumutbarer Nähe verteilen. Sie steht den Schulen beratend bei der Verschriftlichung der pädagogischen Konzepte zur Seite.

- **Inklusionskoordinator/in:**
 Weitere Unterstützung können Schulen durch die Inklusionskoordinatoren bekommen, die als Ansprechpartner für Akteure im Praxisfeld "Gemeinsames Lernen" von der Bezirksregierung eingesetzt wurden. Sie sind für die Vernetzung relevanter Akteure im Bereich der schulischen Inklusion zuständig, beraten und beteiligen Schulen im Bereich des "Gemeinsamen Lernens."

- **Bildungsbüro:**
 Das Bildungsbüro arbeitet mit Blick auf die gesamte regionale Bildungslandschaft mit den entsprechenden Akteuren zum Thema Inklusion zusammen, vernetzt relevante Akteure im Bereich der schulischen Inklusion gemeinsam mit den Inklusionskoordinatoren und verwaltet die Mittel aus dem Regionalen Inklusionsfond des Regionalen Bildungsnetzwerkes.

3.2.5 Unterstützungsangebote

Zur Unterstützung und Vorbereitung der beteiligten Akteure in dem Prozess gibt es folgende Angebote:

Für Schulen:

Zur Unterstützung und Vorbereitung der Schulen gibt es unterschiedliche Angebote.

Die Grundschulen bzw. die Albert-Schweitzer Hauptschule, sowie die Förderschulen, die bereits gemeinsamen Unterricht bzw. integrative Lerngruppen haben bieten den "neuen" Schulen Hospitationsmöglichkeiten bzw. "Erste Hilfe" vor Ort.

- Hospitationen der aufnehmenden Lehrerinnen und Lehrer der Orientierungsstufen in den Primarstufenschulen vor dem Übergang in die Sekundarstufe I
- Teilnahme der Lehrerinnen der Primarstufe an Schülerkonferenzen der fünften Klassen
- Allgemeine Hospitationsangebote an Schulen mit Gemeinsamen Lernen
- Den Schulen werden Handreichungen, Informationsmaterialien, Linksammlungen und Literatur zum Gemeinsamen Lernen zur Verfügung gestellt.

Für Schulleitungen:

Zur Unterstützung und Vorbereitung der Schulleitungen gibt es folgende Angebote:

- Arbeitskreis „First Steps“ für Schulleitungen
 Dieser Arbeitskreis unterstützt speziell die Schulleitungen der Primarstufenschulen die neu mit dem Gemeinsamen Unterricht begonnen haben oder sich in der Vorbereitungsphase befinden.
- Fortbildung für die Leitungen der Förderschulen zum Thema Inklusion
- Fortbildungen für die Leitungen der Grundschulen zu den Themen Inklusion und Kooperative Lernformen

Ergänzend dazu gibt es für die Schulleitungen ein Angebot von unterschiedlichen Veranstaltungen zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Oberhausen:

- Auftaktveranstaltung zur Vorbereitung der Arbeit im GU bzw. in den ILG an allgemeinen Schulen
- Informationsveranstaltung zum Gemeinsamen Lernen für die weiterführenden Schulen

Die zuvor beschriebenen Angebote, Veranstaltungen und Arbeitskreise für Kollegien werden ebenfalls von den Schulleitungen unterstützt und wahrgenommen.

Für Lehrerinnen und Lehrer

Zur Unterstützung, Fort- und Weiterbildung der Kollegien und einzelner Lehrerinnen und Lehrer gibt es unterschiedliche Angebote.

Für Lehrerinnen und Lehrer der Primar- und Sekundarstufenschulen gibt es fortlaufende Arbeitskreise die im monatlichen Wechsel und in Kooperation mit dem Kompetenzteam Mülheim/ Oberhausen stattfinden.

- **Arbeitskreis Gemeinsam Unterrichten: „First Steps“**
 Dieser Arbeitskreis richtet sich speziell an die Lehrerinnen und Lehrer die gerade mit dem Gemeinsamen Lernen begonnen haben, bzw. in der Vorbereitungsphase sind.
- **Arbeitskreis „Gemeinsames Lernen“**
 Dieses Netzwerk besteht bereits seit einigen Jahren. Teilnehmer sind Vertreter aller Oberhausener Schulen mit Gemeinsamen Lernen, sowie Vertreter der Fachberatungen der Oberhausener Förderschulen.

Ergänzend dazu gibt es ein Angebot von unterschiedlichen Veranstaltungen zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Oberhausen.

- Auftaktveranstaltung zur Vorbereitung der Arbeit im GU bzw. in den ILG an allgemeinen Schulen
- Inklusionstag in der Wolfsburg vom Kompetenzteam Mülheim/ Oberhausen: „Lernen in heterogenen Gruppen“

Zusätzlich steht allen Schulen ein zusätzlicher Fortbildungstag zum Themenschwerpunkt „Umgang mit Heterogenität“ zu.

Zur weiteren Unterstützung des Prozesses sind folgende Veranstaltungen geplant, die auf Initiative von Schulleitungen bzw. des Lenkungskreises der Regionalen Bildungslandschaft umgesetzt wurden:

- **Veranstaltung mit Herrn Jun.-Prof. Dr. Huber**
 „Inklusion braucht Struktur“ ist der Titel zur Fortbildung zu RTI („response to intervention“). Dies ist ein Modell zur zielgerichteten Prävention und Intervention bei Lernschwierigkeiten, es basiert auf evidenzbasierten Screenings und Förderprogrammen. In diesem Ansatz werden drei Präventionsgruppen nach Umfang der Lernschwierigkeiten unterschieden. In Finnland konnten unter diesem Paradigma sehr erfolgreich Lernschwierigkeiten vorgebeugt werden. In Deutschland gibt es bisher Modellversuche auf Rügen (Rügener Modell) sowie im Kreis Mettmann und den Städten Leverkusen und Köln.

Begleitet und maßgeblich konzeptioniert wurden diese durch Herrn Prof. Dr. Thomas Hennemann, Prof. Dr. Clemens Hillenbrand sowie jun. Prof. Dr. Christian Huber und Dr. Michael Grosche. Herr Huber wird dieses Modell und benötigte Materialien vorstellen, sodass die Umsetzung in an die Fortbildung anschließenden AGs vorbereitet werden kann. Betreut werden diese durch die regionale Schulpsychologie und den Inklusionskoordinatoren.

- **Veranstaltung mit Herrn Prof. Dr. Hinz**
 Die Fortbildung bei der Prof. Dr. Hinz Hauptreferent sein wird, beschäftigt sich mit Unterrichtsgestaltung in heterogenen Lerngruppen sowie dem Umgang mit herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern. Unterrichtsmethoden und praktisch erprobte Interventionsstrategien werden hier vermittelt, erarbeitet und diskutiert.

<u>Für Schüler/innen</u>

Das Motto des diesjährigen Weltkindertages lautet „Chancen für alle Kinder“ und soll auf Initiative des Bildungsbüros in Kooperation mit dem Kinderbüro, dem Kulturbüro, der Stadtbibliothek, der VHS, dem Jugendparlament und dem Büro für Chancengleichheit gemeinsam gestaltet werden.
Hintergrund ist die Idee, dass Musik verbindet und die Haltung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf Akzeptanz von Heterogenität fördert.
Auf der Bühne soll von allen Schulbands ein Programm präsentiert werden, auch Schulchöre sind angefragt. Ein schulformübergreifender Chor präsentiert gemeinsam ein „Lied“, das zuvor in den Schulen einstudiert wurde.
Dieser Kick-off soll Basis für neue aber auch schon bestehende Kooperationen im musikalischen, kulturellen und sportlichen Bereich sein.
Im Anschluss an diese Veranstaltung sollen in gemeinsamer Planung mit dem Bildungsbüro, dem Jugendparlament, den Klassensprecher/innen und Schulsprecher/innen Workshops initiiert werden, um den Veränderungsprozess in den Schulen zu unterstützen.

<u>Für Eltern</u>

Für Eltern wurden besonders für die sensiblen Übergangsbereiche Kindergarten – Schule und Primarstufe – Sekundarstufe I Informationsveranstaltungen angeboten.

- Informationsabende Übergang in die Sekundarstufe I
- Informationsveranstaltungen für Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Übergang Kindertageseinrichtung - Grundschule

Das Bildungsbüro arbeitet aktuell mit Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und weiterführenden Schulen an einem Konzept für eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern.
Ein Bestanteil dieses Konzeptes sind Themenabende für Eltern, bei denen das Thema Inklusion mit aufgenommen werden soll.
Neben eines Inputs zum Thema ist es bei diesen Veranstaltungen wichtig, den Stand der Diskussion bei den Eltern zu berücksichtigen und darauf aufbauend weitere Veranstaltungen mit den Eltern gemeinsam zu planen.

<u>Für den Offenen Ganztag und die Schulsozialarbeit</u>

Für Leitungskräfte im Offenen Ganztag und Schulsozialarbeiter/innen wurde eine Informationsveranstaltung mit dem Thema "Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv" durchgeführt.

Der Hauptakzent wurde auf den Bereich "Sozialräume gestalten, statt Sondersysteme befördern" gelegt.
Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wurde in vier Gruppen an Fragestellungen zum Thema Inklusion gearbeitet. Die Ergebnisse der Gruppenarbeitsphase werden für den weiteren Prozess genutzt.

3.3 Inklusion in der Volkshochschule

Die Weiterbildungsangebote der Volkshochschule stehen grundsätzlich allen Menschen mit und ohne Handicap zur Verfügung. Der Internetauftritt der Volkshochschule ist barrierefrei. Für die Volkshochschule ist das Thema Inklusion vor allem in Bezug auf Barrierefreiheit des Hauses ein Thema. Im Zuge des Umbaus wurde darauf geachtet, dass Aufzüge und entsprechende Toilettenanlagen eingeplant werden. Im Zuge des Brandschutzes wurden zusätzliche Türen in die Etagengänge eingezogen, die für Körperbehinderte nicht ohne Unterstützung zu bewegen sind.
Das Haus verfügt bisher nicht über Wegweiser in Blindenschrift, Gebärdensprachendolmetscher kann die Volkshochschule u.a. auch aus Kostengründen nicht stellen. Für Schulabschlüsse u.ä. stellt in der Regel der Landschaftsverband entsprechende Unterstützung zur Verfügung. Die Volkshochschule bietet regelmäßig Gebärdensprachenkurse an.
Die Servicekräfte des Bert-Brecht-Hauses haben auch die Aufgabe, Menschen, die Begleitung brauchen, ihre Unterstützung anzubieten.
Inklusion und demographischer Wandel sind für die Volkshochschule Gründe, auch weiter die größtmögliche Barrierefreiheit des Hauses zu thematisieren und das Anliegen, elektronische Türöffner einzubauen, weiterzutragen.

4. Stadtentwicklung und Infrastruktur

4.1 Berücksichtigung der Inklusion in der regionalen Flächennutzungsplanung

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) hat sich als Bestandteil der formellen Planungen an bestehenden planerischen Leitvorstellungen zu orientieren. Diese zielen insbesondere auch auf die Berücksichtigung sozialer Aspekte und der Chancengleichheit ab. Entsprechende Planungsleitsätze finden sich sowohl im Raumordnungsgesetz (§2 Abs.2 Nr.1 ROG) als auch im Baugesetzbuch (§1 Abs.6 Nr.3 BauGB). Bedingt durch die der Flächennutzungsplanung zugewiesenen Aufgabe der Grundlagenplanung, die beim Sonderfall RFNP durch weiter abstrahierte Festlegungen der Raumordnung ergänzt wird, äußert sich die Umsetzung der o.g. Planungsvorgaben in der Regel nicht in konkreten Maßnahmen vor Ort. Im Vordergrund stehen vielmehr die bedarfsgerechte Bereitstellung erforderlicher Flächen und Infrastrukturen und ihre Zuordnung zueinander. Hierbei spielen insbesondere Gesichtspunkte wie „Stadt der kurzen Wege“, „Orientierung der Siedlungsentwicklung am ÖPNV“ aber auch „Mobilität für alle“ eine zentrale Rolle. Obwohl der RFNP in seinen textlichen Zielen den Begriff der Inklusion nicht ausdrücklich benennt, finden sich dennoch raumordnerische Grundsatzformulierungen, die diesen Gesichtspunkt aufgreifen. Der Grundsatz 3 „Chancengleichheit in der regionalen Entwicklung“, der sich bspw. explizit mit der bewussten Einbeziehung eines geschlechtergerechten Blickwinkels in den RFNP und nachfolgende Planungen befasst (Gender Mainstreaming), zielt - weiter gefasst - durchaus auch auf eine Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen. Als weiteres Beispiel wird in Grundsatz 41 die Berücksichtigung der

Mobilitätsansprüche aller Bevölkerungsgruppen als planerische Vorgabe formuliert. Da der RFNP Entwicklungsgrundlage für die nachfolgende Bebauungsplanung ist, fließen dessen Planungsvorgaben dort unmittelbar ein und werden im weiteren Planungsprozess räumlich und funktional konkretisiert.

4.2 Inklusion in der Stadtentwicklung

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt das zentrale Regelwerk für die Stadtentwicklung bzw. die städtebauliche Entwicklung unserer Städte dar. In § 1 Abs. 6 BauGB wird die Inklusion - nämlich die Berücksichtigung der Bedürfnisse von behinderten Menschen - ausdrücklich als Belang benannt. Insofern müssen in der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung diese Belange - soweit sie für das Planvorhaben von Bedeutung sind - benannt und entsprechend gewürdigt werden.
Nicht zuletzt wegen dieser gesetzlichen Grundlage wurde bereits in den gesamtstädtischen Leitthesen des Stadtentwicklungskonzeptes Oberhausen 2020 (STEK2020) dieser Gedanke - wenn auch nicht explizit benannt - berücksichtigt:

- Oberhausen, eine Stadt mit Kultur
- Oberhausen, eine Stadt im Dialog
- Oberhausen, eine soziale und familienfreundlichen Stadt

Die Leitthese „Oberhausen, eine Stadt mit Kultur“ hat das Ziel, nachhaltig die Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen durch die Förderung von Bildung und Kultur zu erreichen. Ebenfalls sollen die Einstiegschancen in den Beruf durch Bildung und Qualifikation verbessert werden. Das lebenslange Lernen und Qualifizieren soll dabei für alle begünstigt werden. Als „Stadt im Dialog“ will sie alle Bürgerinnen und Bürger als lokale Experten bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung beteiligen. Die Stadt positioniert sich als „soziale und familienfreundliche Stadt“, indem Sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert. Sie will eine Vielfalt von Lebensweisen ermöglichen. Durch einen sozialen Ausgleich soll eine Ausgrenzung und Benachteiligung unterbunden werden. Die sozialen Netzwerke sind hierfür zu stabilisieren.
Aus diesen zuvor zitierten Leitthesen leiten sich für die weitere Planung sog. Leitlinien für die Stadtentwicklung ab.
Die Leitlinie „Wohnen und Lebensqualität“ hat zum Ziel gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dies soll beispielsweise durch eine Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem und qualitativ hochwertigem Wohnraum gewährleistet werden.
Zudem soll durch Partizipation eine intensive und breite Beteiligung der Bevölkerung bei allgemeinen Planungen und eine zielgruppenspezifischen Beteiligung bei speziellen Planungen ermöglicht werden. Diese Art der breiten Beteiligung wurde bereits bei der Erstellung des STEK2020 mit dem Prozess der Beteiligung von Multiplikatoren und Bürgern/innen gelebt.
Im STEK2020 wurden aus den Leitthesen und Leitlinien Ziele und Handlungsempfehlungen entwickelt. Bezogen auf die Inklusion werden im Themenfeld Wohnen folgende Ziele formuliert, die zu einer barrierefreieren Stadtentwicklung führen sollen.
Zum einen ist eine Konzentration der Siedlungsentwicklung im Umfeld der vorhandenen Zentren und Nebenzentren mit entsprechender Infrastruktur vorgesehen. Zum anderen soll zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität der Zugang zu wohnortnahen Grün-, Frei- und Spielflächen ermöglicht werden. Ebenso soll durch die Gestaltung von Straßenräumen bei Umbau- und Unterhaltsmaßnahmen die Qualität der Wegeführung und die Aufenthaltsqualität verbessert werden. Diese Ziele folgen dem Vorbild der „europäischen Stadt“, einer Stadt der kurzen Wege mit zentraler und gut zugänglicher, wohnortnaher Infrastruktur.

In diesem Zusammenhang spielen gerade diese Ziele für die Mobilität eine wesentliche Rolle. Die Verkehrsplanung in Oberhausen soll sozialverträglich und chancengleich für alle Bevölkerungsgruppen erstellt werden, damit eine Teilnahme aller Bürger und Bürgerinnen am politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben möglich ist.
Die genannten Leitthesen, Leitlinien, Handlungsempfehlungen und Ziele sind schrittweise in die planerische Praxis und in die Realisierung von Maßnahmen zu überführen. Sie sollten sich in der informellen Planung, in der Aufstellung von Bebauungsplanverfahren, bei bauordnerischen Entscheidungen und der Gestaltung des öffentlichen Raumes wiederfinden.
Der Prozess einer systematischen und selbstverständlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Stadtentwicklung/ -planung befindet sich noch in einem frühen Stadium. Er wird sich im Stadtbild nur schrittweise und nur in einer engen Zusammenarbeit mit vielen Akteuren innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung verwirklichen lassen. Partizipation und Inklusion sollten deshalb einen gemeinsamen Weg gehen, um eine weitestgehend barrierefreie Stadt zu planen und zu bauen.

4.3 Inklusion im Projekt „Soziale Stadt Lirich“

Im Projekt „Soziale Stadt Lirich“ wird die Inklusion aktiv durch Partizipation unter anderem mit behinderten Kindern gestaltet. Als ein „best pactrice“ Bespiel für einen erfolgreichen Partizipationsprozess mit behinderten Kindern ist die Umgestaltung des Spielplatzes an der Glasstraße zu nennen.

4.4 Inklusion bezogen auf Beratungs- und Informationsangebote

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung bei der Erstellung von Bebauungsplänen wird auf die Auswahl barrierefrei erreichbarer Räumlichkeiten für die Bürgerversammlungen geachtet.
Die Planungsberatung befindet sich im 2. OG des Technischen Rathauses und ist mit Hilfe einer Rampe, eines Lifts und eines Fahrstuhls erreichbar; erschwert wird der Zugang jedoch dadurch, dass sich im 2.OG keine automatisch öffnenden Türen befinden, was eine Barriere darstellt.
Die Untere Denkmalbehörde befindet sich im 3. OG und ist mit Hilfe einer Rampe und eines Fahrstuhls erreichbar; erschwert wird der Zugang jedoch dadurch, dass sich auch dort im 3.OG keine automatisch öffnenden Türen befinden, was eine Barriere darstellt.

4.5 Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Bebauungsplanung gibt einen Rahmen vor, der eine barrierefreie Bebauung ermöglicht. Die exakte Ausgestaltung der Bebauung liegt jedoch in der Hand des Bauherrn. Zunehmend wird bei der weiteren Ausgestaltung von den Investoren und Eigentümern auf eine barrierefreie Gestaltung geachtet.
Die Bebauungsplanung gibt einen Rahmen vor, der eine barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes ermöglicht. Abgesenkte Bordsteine, Rampen und Behindertenparkplätze sind Beispiele für die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und gehören mittlerweile zum Standard.

4.6 Bauleitplanung online

Der Bereich Stadtplanung bietet den Oberhausener Bürgerinnen und Bürgern die Beteiligung an Bauleitplanverfahren online im Internet an. Diese Beteiligung kann insbesondere auch von Menschen mit Gehbehinderung genutzt werden.
Besonders ist dabei die Möglichkeit, Stellungnahmen zu aktuellen Bauleitplänen (Bebauungspläne, Änderung zum Flächennutzungsplan) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, aber auch im Rahmen der Offenlage per E-Mail abgeben zu können. Die ausliegenden Unterlagen sind ebenfalls in der Datenbank des Bereiches Stadtplanung einzusehen.
Darüber hinaus bietet der Beteiligungsserver auch die Möglichkeit, bereits rechtskräftige Bauleitpläne einzusehen.
Der Bereich Stadtplanung bietet selbstverständlich auch eine persönliche Beratung zu Bauleitplänen im Technischen Rathaus, Gebäudeteil A, im Raum A 009 an. Dieser Raum ist barrierefrei für Rollstuhlfahrer erreichbar.

4.7 Tiefbau

Der Bereich Tiefbau berücksichtigt in den Planungen von Verkehrsanlagen und in der Bauausführung ein hohes Maß an barrierefreie Lösungen.
Die einschlägigen technischen Normen, Regelwerke und Richtlinien sind hier Grundlage.
Bereits seit den 70er Jahren werden im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Bordsteinabsenkungen an Einmündungen und Kreuzungen ausgeführt.
In der weiteren Entwicklung hat sich mittlerweile ein aus Bodenindikatoren bestehendes Leit- und Orientierungssystem aus zwei deutlich unterscheidbaren Strukturen bewährt: Rippen- und Noppenplatten. Dieses System findet auch in Oberhausen Anwendung.
In der Lichtsignaltechnik finden seit Beginn der 80er Jahre akustisch taktile erfassbare Informationen Verwendung.
Somit erhalten Personen bei denen ein Sinn ausgefallen ist die Möglichkeit, mittels eines anderen Sinnes an die wichtigsten Informationen und Orientierungshilfen zu kommen.

4.8 Wohnraumförderung

Die Aufgabe „Soziale Wohnraumförderung“ des Landes NRW wird vom Bereich 5-4 - Wohnungswesen und städtebauliche Maßnahmen - als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Gewährung von Fördermitteln - im Rahmen einer jährlichen Budgetzuteilung, die die Stadt erhält - erfolgt unter Beachtung des jeweiligen Wohnraumförderungsprogramms des Landes und der sich regelmäßig jährlich ändernden Förderbestimmungen. Zu den Zielen des Landes gehört es auch, den Anteil nicht barrierefreier Wohnungen für einkommensschwache Gruppen wesentlich zu reduzieren.

Die Darlehensförderung erstreckt sich dabei auf

a) Abbau von Barrieren im Bestand,
b) durchgreifende Umbaumaßnahmen zur Schaffung von neuem barrierefreiem Wohnraum,
c) bauliche Anpassung und Umbau von bestehenden vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Über die eingehenden Anträge entscheidet die Stadt Oberhausen als Bewilligungsbehörde im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben.

Das Budget für das Jahr 2012 belief sich auf 1.101.300,00 EUR; auf der Basis der eingegangenen Anträge konnten für drei Objekte 30.100,00 EUR an Fördermitteln bewilligt werden.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dieses Segment der Landesförderung trotz diverser Aktivitäten auf Landesseite, aber auch städtischerseits nicht die Akzeptanz genießt, die zielführend wäre.

5. Selbstbestimmtes Leben

5.1 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Leistung der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Sozialhilfe richtet den Blick deshalb vorrangig auf den hilfebedürftigen Menschen selbst und seinen Bedarf.

Die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft ist ein erklärtes Ziel der Behindertenpolitik im Allgemeinen und speziell für die Eingliederungshilfe für behinderten Menschen. Menschen mit Behinderung sollen unabhängig von der Schwere der Behinderung ein altersgemäß selbstbestimmtes Leben führen können und zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigt und ermutigt werden.

Mit der Eingliederungshilfe steht dafür ein effizientes und leistungsfähiges System zur Verfügung, das vor allem mit seinem besonderen Aspekt der sog. Sozialen Teilhabe gegenüber anderen Sozialleistungsbereichen sehr weit reicht, da es den Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen ganzheitlich erfasst.

Die Herangehensweise der Sozialhilfe ist somit auf den durch die Behinderung bedingten, anderweitig nicht abgedeckten Bedarf und den angestrebten Nachteilsausgleich ausgerichtet.

Die Eingliederungshilfe gab es lange vor der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher liegt dieser Hilfeart noch das Paradigma der Integration zugrunde. Die notwendige Reform zur Inklusion wurde vom Gesetzgeber noch nicht vollzogen.

Ungeachtet dessen, ist die Eingliederungshilfe ein unverzichtbares Instrument, um Barrieren zu beseitigen, die die Gesellschaft bis zur vollständigen Umsetzung des Inklusionsgedankens den behinderten Menschen in den Weg stellt.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind vor allem:

- Versorgung mit sozialen Hilfsmitteln,
- heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Bei einer wesentlichen Einschränkung der Fähigkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen, bei einer nicht wesentlichen Einschränkung ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung. Altersabschnitte oder Altersgrenzen spielen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII keine Rolle. Eingliederungshilfeleistungen sind zu erbringen, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Mit der Einführung der Leistungsart des persönlichen Budgets wird der behinderte Mensch in die Lage versetzt, seinen Bedarf eigenständig, auf seine Bedürfnisse ausgerichtet, zu decken.

Da die Eingliederungshilfe für alle gesellschaftlichen Bereiche eingesetzt werden kann, ist es unabdingbar, die bereits bestehenden Netzwerke zu anderen Bereichen der Inklusion zu intensivieren und auszubauen. Der zuständige Fachbereich wird sich daher noch besser mit seinen Kooperationspartnern abstimmen, um sein Leistungspaket bekannter und effizienter zu machen.

6. Sport, Kultur und Freizeit

6.1 Sport

Als erste Sofortmaßnahme hat der Bereich Sport in 2012 eine Bestandsprüfung der zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Sportplätzen, Sporthallen und Turnhallen durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden folgende Fragestellungen in den Blick genommen:

Sportfreianlagen:

- Sind die Funktionsgebäude auf Sportplätzen barrierefrei zugänglich?
- Befinden sich in den Funktionsgebäuden der Sportplätze Behindertentoiletten?

Sporthallen und Turnhallen auf Sportplätzen:

- Sind die Sport- und Turnhallen ohne Stufen zugänglich?
- Sind die Funktionsräume in den Sport- und Turnhallen ohne Stufen zugänglich?
- Befinden sich in den Sport- und Turnhallengebäuden Behindertentoiletten?

<u>Ergebnisse bezogen auf städtische Sportfreianlagen:</u>
Die städtischen Sportanlagen mit städtischen Umkleidegebäuden verfügen hinsichtlich ihrer behindertengerechten Zugangsmöglichkeiten über unterschiedlichste Ausstattungen. Die modernen und neueren Gebäude verfügen über Behindertentoiletten und breite Eingangstüren. Ältere Sportanlagen hingegen verfügen zum Teil über Stufen, unzureichende Türbreiten und weitere Barrieren.
Auf 11 von 23 Sportfreianlagen sind optimale Bedingungen vorzufinden.

<u>Ergebnisse bezogen auf die 14 städtischen Großsporthallen:</u>
12 der 14 Großsporthallen verfügen über stufenlose Zugangsmöglichkeiten. Die Türbreiten haben eine Mindestbreite von 0,88m.
Ausnahmen sind die Sporthallen Günter-Stolz (Sterkrade) und Gesamtschule Osterfeld, bei denen der Zugang nur über Stufen möglich ist. Zusätzlich sind die Sportflächen der beiden Hallen nur über Treppenanlagen zu erreichen.

12 der 14 Sporthallen sind mit Behindertentoiletten ausgestattet. Lediglich in den Sporthallen West und Günter-Stolz fehlen Behindertentoiletten.

Ergebnisse bezogen auf die sechs städtischen Turnhallen auf Sportanlagen:
Hierzu ist festzustellen, dass die Turnhallen, die sich auf dem Gelände von Sportfreianlagen befinden, ausnahmslos nicht über eine Behindertentoilette verfügen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Zugangsmöglichkeiten zu den Hallen aufgrund von Stufenanlagen erheblich eingeschränkt sind. Auch können die Sportflächen teilweise ausschließlich über Treppen erreicht werden.

Aus Sicht der Sportverwaltung wäre es für den Fall, dass von mobil eingeschränkten oder rollstuhlfahrenden Sportlerinnen und Sportlern Hallennutzungszeiten angefragt werden, durchaus machbar, ihnen grundsätzlich diese in den Sporthallen zuzuteilen, in denen optimale Zugangsmöglichkeiten und Behindertentoiletten vorhanden sind. Hierzu müsste gegebenenfalls ein Tausch von Belegungszeiten in den Sporthallen durchgeführt werden.
Der Bereich Sport schlägt außerdem vor, dass bei Umbau- und bei künftigen Neubaumaßnahmen nicht jeweils zusätzliche Toiletten für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer eingerichtet werden, sondern das Raumangebot innerhalb der Damen- und Herrentoiletten so gestaltet werden, dass diese Toiletten auch von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern genutzt werden können.

6.2 Inklusion in der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen

Gleichbehandlung ist in der Ludwiggalerie grundlegendes Konzept. Museumspädagogische Angebote werden u.a. für Schulklassen und andere Gruppen gemacht. Führungen werden speziell an die Erfordernisse der Gruppe angepasst (in der Länge, im sprachlichen Niveau, im Mitmachanteil variiert, es gibt auch Sonderöffnungstermine). In sämtliche Führungen (sowohl für Kinder als auch für Erwachsene) kann ein praktischer Abschnitt integriert werden, der den besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die Lage des Hauses (unmittelbare Nähe zum Kaisergarten, Tiergehege) ermöglicht interdisziplinäre Führungen. Die Erweiterung des pädagogischen Angebots um den Faktor Natur/Tier ist gerade für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (z.B. ADS) ein großer Zugewinn. Die Führungen/Angebote sind abgestimmt auf Förderschulen, integrative Schulen, Kindergärten und Familienzentren. Regelmäßig findet eine Schulung der angehenden Erzieherinnen und Erzieher der Berufskollegs in puncto Führungen für Kinder mit Förderbedarf und Heranführen an praktische Arbeitsmaterialien statt. Führungen mit detaillierter Bildbeschreibung für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen werden ebenfalls angeboten._Auf Anfrage werden Führungen in Gebärdensprache und gebärdengestützte Führungen angeboten. Ein Audioguide-Angebot ist in Planung.

Ausstellungsbezogene Veranstaltungen
Die ausstellungsbezogenen Veranstaltungen sind bewusst interdisziplinär angelegt. Mit Ausstellungen, Konzerten, Lesungen und allerhand mehr sollen möglichst viele Sinne angeregt werden. So wird das Museum z.B. auch für Blinde erfahrbar und als Veranstaltungsort attraktiv.

Die Ludwiggalerie arbeitet unter anderem regelmäßig mit Förderschulen, Kindertageseinrichtungen, dem Käthe-Kollwitz-Berufskolleg, dem Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg für Hörgeschädigte Essen und dem Seniorennetz 50+ zusammen.
Das Haus, der Innenhof, das Umfeld und auch der Internetauftritt sind barrierefrei.

6.3 Stadtbibliothek

Alle öffentlichen Einrichtungen der Stadtbibliothek sind barrierefrei zu erreichen, ebenso sind die Internetseiten barrierefrei gestaltet.

Seit langem sind in der Bibliothek Bücher in Großschrift und Literatur-CDs eingeführt, die für Menschen mit Behinderung ein entsprechendes Angebot darstellen können. Die behindertengerechte Gestaltung der Selbstverbucher-Automaten sind ebenso zu nennen wie die Möglichkeit, an den Selbstverbucher-Automaten jeweils für jede Nutzerin und jeden Nutzer individuell Schriftgrößen festzulegen bzw. entsprechend den Anforderungen zu verändern.

Für das Jahr 2013 ist in Kooperation mit der Lebenshilfe Oberhausen e.V. die Einrichtung eines LEA-Leseklubs geplant. Das bereits in anderen Städten erprobte Projekt des LEA-Leseklubs möchte über das gemeinsame öffentliche Lesen von Erwachsenen mit und ohne Behinderung einen Zugang zu Kultur und Bildung schaffen. Dabei stehen ausgehend von ehrenamtlichem Engagement von Mitleserinnen und Mitlesern folgende Aspekte im Vordergrund: Lesefreude durch Leserlebnisse, soziale Kontakte von Menschen mit und ohne Behinderung und die Erfahrung von Behinderten, sich an öffentlichen Orten (hier der Bibliothek) zu treffen und kulturell zu betätigen. Der Leseklub soll nach den Sommerferien 2013 starten und künftig ein regelmäßiges Angebot (möglichst 14tägig) in der Zentralbibliothek sein. Das genannte Projekt beinhaltet auch, dass künftig beim Bestandsaufbau mehr auf entsprechend geeignete Literatur geachtet wird.

Bürgerfunkstudio

Die Einrichtungen und Angebote des Bürgerfunkstudios im Bert-Brecht-Haus sind weitestgehend barrierefrei. So wird das Bürgerfunkstudio auch von Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt. Das gilt auch für die verschiedenen Medienprojekte. Darüber hinaus arbeitet das Bürgerfunkstudio am Projekt „Inklusive Medienarbeit“ – ein Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit und der Technischen Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft gGmbH – mit. Hierbei berät der Leiter des Bürgerfunkstudios bei Fragen zu inklusiven Medienprojekten mit dem Schwerpunkt Radio.

6.4 Inklusion in der städtischen Musikschule

An der städtischen Musikschule Oberhausen gibt es seit 23 Jahren den Inklusionskreis Regenbogen, gegründet und geleitet von der Musikpädagogin Claudia Schubert. 25 junge Menschen, mit und ohne Behinderung, proben wöchentlich für vielfältige Auftritte im Jahr. In Kooperation mit der städtischen Malschule, dem evangelischen Kirchenkreis, dem katholischen Bildungswerk, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Polizeiorchester NRW, dem Kirchenzentrum und verschiedenen anderen Kirchengemeinden finden jährlich bis zu 20 Konzerte statt.

Im Laufe der Zeit wurden Konzepte und zukunftsweisende Ideen erstellt, die für das Gemeinwohl wichtig sind und die einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort leisten.

Alle zwei Jahre leitet Frau Schubert eine Lehrerfortbildung mit über 30 Lehrerinnen und Lehrern und Musikschulleitungen aus ganz Deutschland und angrenzenden Ländern.

Im Rahmen ihrer Zusatzausbildung "Musik mit Behinderten an Musikschulen", die auch Frau Schubert damals an der Akademie in Remscheid besuchte, informieren sie sich über die positiven Erfahrungen der Inklusionsarbeit.

Frau Claudia Schubert unterrichtet darüber hinaus in der Schillerschule (Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung) und dem integrativen Kindergarten Regenbogenland der Caritas. In der Musikschule erteilt sie geistig behinderten Schülern Klavierunterricht.

7. Weitere Aktivitäten und Maßnahmen

7.1 Satzungsänderung/Geschäftsführung Beirat für Menschen mit Behinderungen

In der Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen am 6. September 2012 wurde beschlossen, dass die Geschäftsführung des Beirats für Menschen mit Behinderungen zunächst kommissarisch zum Büro für Chancengleichheit wechselt. Der Wechsel der Geschäftsführung soll abschließend mit der neuen Satzung für den Beirat beschlossen werden. Mit der neuen Satzung wird die UN-Behindertenrechtskonvention als Leitlinie für die Arbeit des Beirats mit aufgenommen. Der neue Satzungsentwurf orientiert sich an der aktuellen Satzung und präzisiert einige Passagen. Nach Vorlage im Beirat für Menschen mit Behinderungen und im Sozialausschuss soll der Vorschlag für die neue Satzung dem Rat der Stadt Oberhausen im ersten Halbjahr 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

7.2 Runder Tisch „Inklusion in Oberhausen begleiten“

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches sind größtenteils Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behindertenhilfe sowie Angehörige von Selbsthilfegruppen in Oberhausen. Ziel des Runden Tisches ist die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Ideen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie die Optimierung Kooperation der unterschiedlichen Institutionen in der Behindertenarbeit.
Initiiert wurde der Runde Tisch durch das Büro für Chancengleichheit, das auch die Federführung und Koordination übernommen hat.

7.3 Aktionstag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 5. Mai 2013

Im Jahr 1992 wurde der 5. Mai zum Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erklärt.

Am 5. Mai 2013 wird der Aktionstag zum Thema Inklusion vom Büro für Chancengleichheit der Stadt Oberhausen und vielen weiteren Kooperationspartnern/innen geplant. Mit dabei sind u.a. der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V., das Berufsförderungswerk Oberhausen, der Blinden- und Sehbehindertenverein Oberhausen e.V., die DMSG Ortsvereinigung Oberhausen e.V., der Integrationsfachdienst Oberhausen, die Lebenshilfe Oberhausen e.V., die KO.KOBE Oberhausen, Der Paritätische Oberhausen, das Selbstbestimmte Wohnen Oberhausen, der Sozialverband VDK Ortsverband Oberhausen, der Behindertensportverein Oberhausen, die Blue Tigers und viele andere mehr.

Der Aktionstag beginnt um 11.00 Uhr mit einem „Sternmarsch“ von verschiedenen Standorten zum Friedensplatz in Oberhausen. Auf dem Friedensplatz geben verschiedene Informationsstände Auskunft über die Arbeit der verschiedenen beteiligten Institutionen und Selbsthilfegruppen. Des Weiteren wird es eine „Klagemauer“ geben, an der Barrieren aufzeigt werden können, die in der Stadt vorhanden sind. Zur Bewusstseinsbildung werden „Mitmachaktionen“ angeboten. Ein Rollstuhlparcours und die Simulationen von Sehbeeinträchtigungen durch bestimmte Brillen lassen Beeinträchtigungen für die Besucherinnen und Besucher erfahrbar machen. Auf einer Bühne finden Aufführungen von Menschen mit und ohne Behinderung statt. Der Landesbehindertenbeauftragte Herr Norbert Killewald hat für den Tag sein Kommen zugesagt, auch Oberbürgermeister Klaus Wehling wird den Aktionstag besuchen und eine Rede halten.

Das Motto des Aktionstages lautet: „Ich bin entscheidend – selbstbestimmt leben“.

Auch wenn das gemeinsame Begehen des Tages Freude bereiten soll, geht es vor allem darum, für die Bedürfnisse von Menschen, die mit einer Behinderung leben, aufmerksam zu machen. Aufmerksam zu machen, auf die Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen, die trotz der UN-Behindertenrechtskonvention überall und immer wieder Barrieren ausgesetzt sind, die ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben schwer bis unmöglich machen.

Durch die öffentlichkeitswirksamen Aktionen sollen insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger aufmerksam werden, die bisher mit dem Thema weniger vertraut sind. Sie sollen erfahren, was die UN-Behindertenrechtskonvention, Inklusion und Teilhabe bedeuten.

Die Veranstaltergemeinschaft erhofft sich eine Veränderung im Bewusstsein vieler Bürgerinnen und Bürger, die helfen wird Oberhausen barriereärmer zu gestalten. Es soll deutlich werden: Wir alle sind Oberhausen!

Der Aktionstag wird durch Sponsoren finanziert. Zusätzlich wurde ein Förderantrag bei der Aktion Mensch gestellt.

7.4 Wettbewerb „Inklusion – Ein Wort wird bunt“

Durch das Büro für Chancengleichheit wird ein in 2013 ein Mal- und Bastelwettbewerb durchgeführt, der für das Thema Inklusion in Oberhausen sensibilisieren soll.
Kinder, Erwachsene und Gruppen sind aufgefordert, Bilder zu malen oder zu basteln, die zeigen, was Inklusion bedeuten kann.
Eine Ausstellung ausgewählter Bilder erfolgt im September 2013 im Bert-Brecht-Haus. Die Ausstellungseröffnung mit der Preisverleihung zum Wettbewerb wird am 9. September 2013 stattfinden.
Zudem werden einige Bilder ausgewählt, von denen Postkarten gedruckt und in Oberhausen verteilt werden.
Flyer und Teilnahmebogen für den Wettbewerb sind bewusst in „Leichter Sprache“ gehalten, um alle Menschen anzusprechen. Der Flyerentwurf ist als Anlage 3 auf Seite 52 zu finden.

7.5 Fachtag Inklusion am 26.11.2013

Am 26. November 2013 findet im Zentrum Altenberg der ganztägige Fachtag „Inklusion in Oberhausen – Wege gestalten“ statt. Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung der Lebenshilfe Oberhausen und des städtischen Büros für Chancengleichheit.
Der Fachtag richtet sich an alle regionalen Akteurinnen und Akteure aus der Arbeit von und für Menschen mit Behinderungen und an Menschen mit Behinderung. Neben Vorträgen und einer Diskussionsrunde liegt der Schwerpunkt auf Workshops, in denen praxisnah und inhaltlich zu verschiedenen Themenfeldern gearbeitet wird.
Einige der Workshops werden in leichter Sprache angeboten.

7.6 Öffentlichkeitsarbeit / Internetauftritt der Stadt Oberhausen

In enger Abstimmung mit dem Bereich 0-4/Büro für Chancengleichheit berücksichtigt der Bereich 9-7/Pressestelle, Virtuelles Rathaus bei der laufenden Anpassung des städtischen Internet- und

Intranetauftritts auch die Belange von Inklusion und Barrierefreiheit. Dies geschieht sowohl in technischer als auch in inhaltlicher Hinsicht.
Technisch sind dabei insbesondere die Vorgaben der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen (BITV NRW) einzuhalten und umzusetzen, die schon beim Start der aktuellen Internetpräsenz Ende 2005 Anwendung fand. Bei der Weiterentwicklung des Internetauftritts wird unter anderem eine Vorlesefunktion integriert, die es insbesondere Blinden und Menschen mit Sehschwäche, aber auch Menschen mit motorischen Einschränkungen leichter erlaubt, die Inhalte auf www.oberhausen.de abzurufen.
Inhaltlich stehen der Ausbau, die Bündelung und die verbesserte Darstellung des Informationsangebotes für Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt. Dazu werden gemeinsam mit dem Bereich 0-4/Büro für Chancengleichheit vertiefte und verbreiterte Informationen im neuen Menü „Leben in Oberhausen“ erarbeitet. Ein Teil dieser Informationen soll ergänzend auch in sogenannter „Einfacher Sprache“ oder „Leichter Sprache“ angeboten werden. Sie kann insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder einem kleinen Wortschatz sowie Menschen mit geringeren Deutschkenntnissen das Verständnis von Texten erleichtern und ist ein weiterer Beitrag zur Barrierefreiheit.

7.7 Bürgerbefragung 2013

Bei der Bürgerbefragung 2013, die im Herbst vom Bereich Statistik und Wahlen durchgeführt wird, soll ein Fragenmodul zum Themenkomplex Inklusion eingebaut werden. Die Fragen werden gemeinsam vom Bereich Statistik und Wahlen und dem Büro für Chancengleichheit erarbeitet und abgestimmt.

8. Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung in Oberhausen – Prozess zur Entwicklung eines kommunalen Aktionsplanes

Die verantwortliche Gesamtkoordination zur Entwicklung eines kommunalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention übernimmt das Büro für Chancengleichheit im Dezernat des Oberbürgermeisters. Ein möglicher Prozessablauf wurde im September 2012 im Beirat für Menschen mit Behinderungen und im November 2012 in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe Chancengleichheit unter Vorsitz des Oberbürgermeisters vorgestellt und beraten.

Die Entwicklung des kommunalen Aktionsplanes soll sich sowohl am Aktionsplan des Bundes als auch am Aktionsplan des Landes Nordrhein-Westfalens, der im Sommer 2012 veröffentlicht wurde, orientieren. Hinweise zu den Aktionsplänen gibt es in Anlage 2 auf Seite 51.

Organisatorisch wird zur Begleitung des Prozesses eine Projektgruppe gebildet, die sich aus Vertretungen der Ratsmitglieder, einer Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Mitarbeitenden des Büros für Chancengleichheit zusammensetzt. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die direkte und unmittelbare Beteiligung von Menschen mit Behinderung gelegt.
Je nach Bedarf und Fragestellungen kann die Gruppe erweitert werden.
Vorgesehen ist unter anderem, dass die Projektgruppe Themenfelder festlegt, die das Grundgerüst eines Aktionsplanes bilden, Zwischenergebnisse berät, aktuelle Entwicklungen beobachtet und den Umsetzungsprozess begleitet.

Als mögliche Themenfelder für den Aktionsplan sind aktuell benannt:

- Arbeit
- Bildung
- Stadtentwicklung und Infrastruktur
- Selbstbestimmtes Leben
- Beratungs- und Unterstützungsstrukturen
- Sport, Kultur und Freizeit
- Gesundheit und Pflege
- Partizipation

Die Themenfelder können im Verlauf weiter ergänzt oder auch anders strukturiert werden.

Die Bearbeitung der Themenfelder wird in unterschiedlichen Arbeitsstrukturen erfolgen. Dabei soll vorrangig auf bereits vorhandene Gremien und Strukturen zurückgegriffen werden. Je nach Erfordernis und Fragestellung sind auch Workshops, bilaterale Gespräche oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen möglich. Um Menschen mit Behinderung eng mit einzubeziehen, werden aufsuchende Dialoge, z.B. in Wohneinrichtungen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung, angestrebt.

Zum Themenfeld Bildung hat sich auf Initiative des Dezernates 3 / Bildungsbüro und der Koordination für den regionalen Inklusionsprozess Schule bereits im Jahr 2012 eine Arbeitsgruppe gebildet, die regelmäßig tagt.

Zu den einzelnen Themenfeldern sollen Ziele mit konkreten Maßnahmen und Verantwortlichkeiten erarbeitet werden, die sich am integrierten Zielsystem zur Chancengleichheit in Oberhausen orientieren. Dabei sollen Prioritäten und Zeitperspektiven benannt werden.

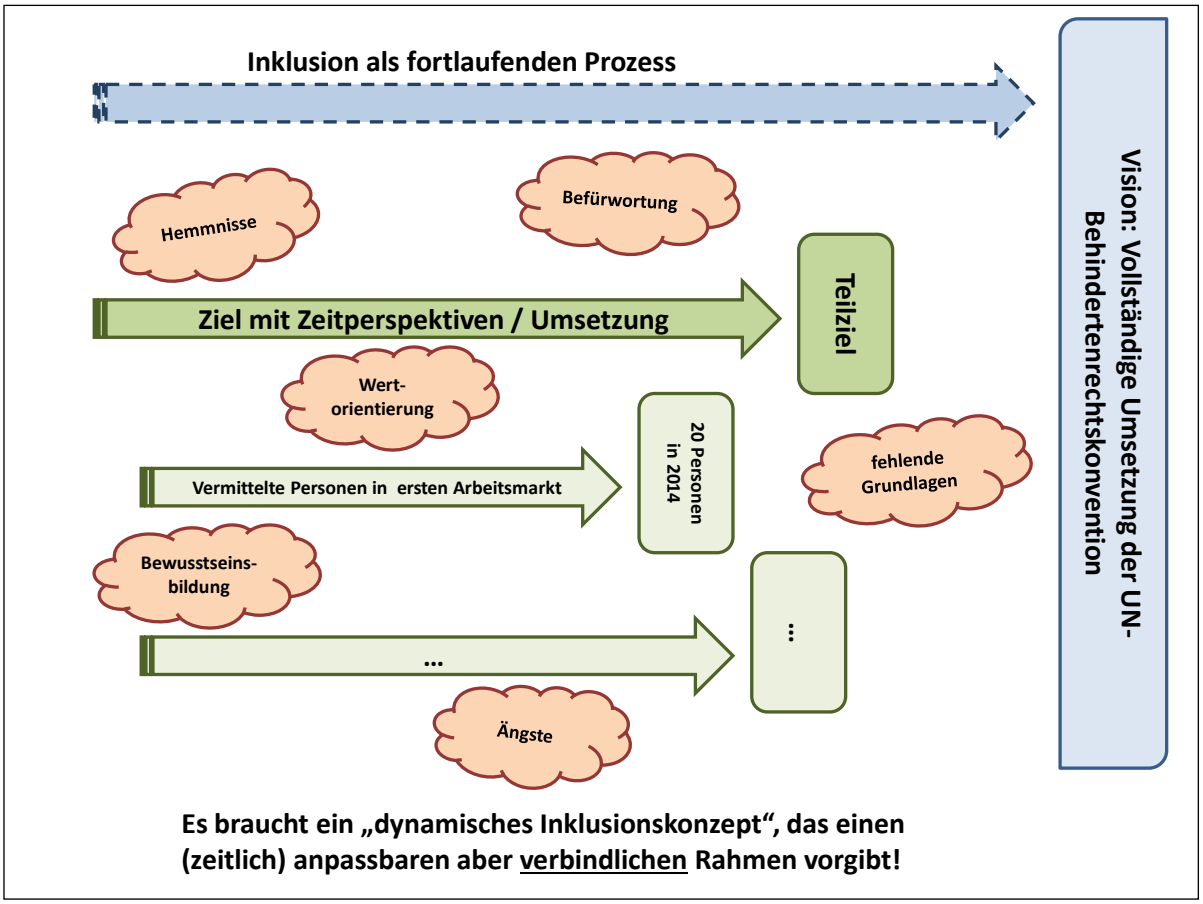
Folgende Zeitplanung ist für den Entwicklungsprozess eines kommunalen Aktionsplanes vorgesehen:

Was?	**Wann?**
Sachstandsbericht Inklusion (Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sozialausschuss)	April 2013
Bildung der „Projektgruppe Inklusion“ - Festlegung der Arbeitsstruktur	2. Quartal 2013
Auftakt Teilhabeplanung	3. Quartal 2013
Diskussion, Abstimmung und Entwicklung einzelner Ziele und Maßnahmen in Gremien, Dialogen, Workshops etc.	ab 4. Quartal 2013
Aufsuchende Dialoge	ab 4. Quartal 2013
Fachtagung Inklusion (Kooperationsveranstaltung mit der Lebenshilfe Oberhausen)	27. November 2013
Vorstellung der Ergebnisse in einer „Meilensteinveranstaltung“ und Zwischenbericht in den politischen Gremien	3. Quartal 2014
Zusammenführung der Ergebnisse zu einem Aktionsplan	3. - 4. Quartal 2014
Vorstellung und Diskussion des Aktionsplanes in den politischen Gremien	1. Quartal 2015
Beschlussfassung des Aktionsplanes durch den Rat der Stadt	2. Quartal 2015

Über den Entwicklungsprozess und Zwischenergebnisse wird regelmäßig im Beirat für Menschen mit Behinderungen berichtet.

Zu bedenken ist, dass die Umsetzung von Inklusion ein fortlaufender Prozess ist und sich auf komplexe und sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen bezieht. Dabei sind bestimmte Rahmenbedingungen, wie z.B. gesetzliche Vorgaben durch die Kommune nicht beeinflussbar.

Das folgende Schaubild versucht die Komplexität beispielhaft zu veranschaulichen:



Ein kommunaler Aktionsplan kann kein statisches Instrument sein, sondern muss Ungleichzeitigkeiten zulassen und entsprechend reagieren können. Gleichzeitig sollte aber mit dem Aktionsplan auch ein verbindlicher Handlungsrahmen geschaffen werden.

9. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Bericht beschreibt, dass bereits an vielen Stellen innerhalb der Verwaltung an der Umsetzung der Vision von Inklusion gearbeitet wird. Dabei ist zu beachten, dass viele Änderungen abhängig sind von Wertvorstellungen und Haltungen. Vielfach braucht es Informationen und auch eine tiefer gehende Sensibilisierung für das Thema. Dabei können Vorbilder wichtig sein, aber auch persönliche Erfahrungen oder Erlebnisse aus dem Berufsalltag.

Dabei sollten immer die Menschen mit ihren Befürchtungen und Hemmnissen einerseits und ihrer Motivation und Offenheit andererseits im Blick behalten werden.

Oftmals geht es zunächst um das Erkennen und Verstehen des Andersseins, sich in den anderen einzufühlen und die Perspektive zu wechseln. Nur durch das Verstehen können Veränderungsprozesse angelegt werden.

Die Umsetzung von Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Zeit braucht. Diese Zeit sollten sich alle Beteiligten nehmen und lassen. Inklusion kann nicht verordnet sein, sondern sie muss gelebt werden. Daher gilt es, für die Auseinandersetzung mit dem Thema zu werben, Diskussionen und Veränderungen anzustoßen und vielleicht zunächst durch kleine Schritte Erfolge zu erzielen.

In diesem Sinne ist Inklusion als ein Prozess mit einer gemeinsamen Vision von einer inklusiven Gesellschaft zu verstehen.

Der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird oft kritisch mit dem Argument des finanziellen Aufwandes begegnet. Dieses Argument ist zumindest diskussionswürdig, da es in der Konvention schließlich um die Sicherstellung und Ermöglichung von Grundrechten für behinderte Menschen geht.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat mit seinem Beschluss zur Entwicklung eines kommunalen Inklusionsplanes im Jahr 2011 ein wichtiges und deutliches Zeichen gesetzt. Durch den Ratsbeschluss wurde eine Debatte gestartet, die für die Gestaltung des städtischen Miteinanders notwendig und sinnvoll ist.

Es braucht den Mut, die Geduld, die Einfühlsamkeit und auch die Entschlossenheit aller vor Ort diese Debatte zu führen und eine tatsächliche gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen in Oberhausen zu ermöglichen.

Anlagen:

- Anlage 1: Auszüge aus der UN-Behindertenrechtskonvention
- Anlage 2: Aktionsplan Bund / Aktionsplan NRW
- Anlage 3: Flyerentwurf in „Leichter Sprache“

Anlage 1: Auszug aus der UN-Behindertenrechtskovention

(…)

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.
Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;
schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie
umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:
a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
b) die Nichtdiskriminierung;
c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
e) die Chancengleichheit;
f) die Zugänglichkeit;
g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

(…)

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der

Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und

als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck
stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die

Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich
für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

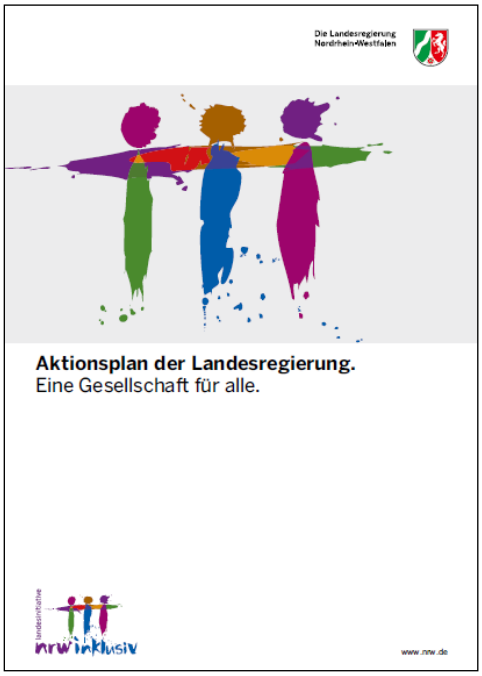
d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

(…)

Anlage 2: **Aktionsplan Bund / Aktionsplan NRW**

Aktionsplan der Bundesregierung	
	Der nationale Aktionsplan „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ wurde am 15. Juni 2011 vom Bundeskabinett beschlossen. Zu finden ist der Aktionsplan als Download unter folgendem Link: http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html

Aktionsplan der Landesregierung	
	Der Aktionsplan der Landesregierung NRW „Eine Gesellschaft für alle“ wurde am 3. Juli 2012 beschlossen. Zu finden ist der Aktionsplan als Download unter folgendem Link: http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusiv.pdf

Anlage 3: Flyerentwurf in „Leichter Sprache“

Mitmachen können Kinder.

Mitmachen können Erwachsene.

Und sie sollen in Oberhausen leben.

Die Bilder

Sie können **ein** Bild abgeben.
Das Bild soll so groß wie ein Zeichenblock sein (DIN A3).

Alle müssen einen Teilnahme-Bogen dazulegen.
Den Teilnahme-Bogen gibt es im Internet:

www.oberhausen.de/inklusion

Sollen wir Ihnen den Teilnahme-Bogen mit der Post zu schicken?
Dann rufen Sie uns bitte an.
Die Telefonnummer ist:
0208 825-2691

Die Ausstellung

Die Ausstellung der Bilder eröffnet am 9. September 2013.

Die Gewinner bekommen dann den Preis.

Die Preise sind zum Beispiel von:

XX
XX
XX
Und wir haben noch mehr Preise!

Der Einsende-Schluss

Geben Sie das Bild ab bis zum 9. August 2013

Geben Sie das Bild hier ab:
Stadt Oberhausen
Sibylle Kogler
Büro für Chancen-Gleichheit
Schwartzstraße 71
46045 Oberhausen

Impressum:
Stadt Oberhausen
Büro für Chancengleichheit
Schwartzstraße 71
46045 Oberhausen
Telefon: 0208 825 - 2691
sibylle.kogler@oberhausen.de

Inklusion-
Ein Wort wird bunt

Mal- und Bastel Wettbewerb in Oberhausen

Mitmachen!



Inklusion – Ein Wort wird bunt!

Es gibt eine Vereinbarung.
Die Vereinbarung ist über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Die Vereinbarung fordert die Inklusion.

Inklusion bedeutet Dazu-Gehören.
Alle Menschen haben die gleichen Rechte.
Niemand wird ausgeschlossen.
Es ist normal, verschieden zu sein.



Worum geht es beim Wettbewerb?

Wir suchen Bilder.
Die Bilder sollen zeigen, was Dazu-Gehören oder Verschieden-sein bedeuten kann.

Alle entscheiden selbst:

- Das Bild kann gemalt werden.

- Das Bild kann gebastelt werden.



Wir suchen einige Bilder aus.
Diese Bilder sollen vielen Menschen gezeigt werden.
Die Bilder hängen zum Beispiel in einer Bücherei oder in einer Bank.
Das nennt man eine Ausstellung.

Zeichnungen: ©Hermid Kasting

Von einigen Bildern drucken wir auch Post-Karten.
Wir verteilen die Post-Karten in Oberhausen.
Zum Beispiel in Büchereien.
Zum Beispiel in Geschäften.

Viele Menschen sollen wissen, was Inklusion bedeutet.
Darum verteilen wir die Post-Karten.



Wenn ein Bild für die Post-Karten von Ihnen ist,
sind Sie ein Gewinner.
Sie bekommen dann einen Preis.

